Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Kiel

Vom 14. Dezember 2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOB. Schl.-H. S. 93) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 18.11.2010 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 3 (1) aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die/der Antragsteller/in oder die-/derjenige verpflichtet, in deren/dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen wird.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühren

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Grabart		Nutzungsdauer in Jahren	Betrag
1	**Sargwahlgräber**			
1.0	Sargwahlgrab		25	1.250 €
1.1	Sargwahlgrab	Rasen	25	1.700 €
1.2	Sargwahlgrab	separate Lage	25	1.550 €
1.3	Sargwahlgrab	besonderes Thema	25	1.750 €
1.4	Sargwahlgrab	Rasen, sep. Lage	25	1.800 €
1.5	Sargwahlgrab	Rasen, bes. Thema	25	2.150 €
1.6	Kinderwahlgrab		20	0 €
1.7	Grabstätte für perinatal verstorbene Kinder		10	0 €
2	**Sargrasenreihengrab**		25	1.250 €
3	**Urnenwahlgräber**			
3.0	Urnenwahlgrab		25	950 €
3.1	Urnenwahlgrab	separate Lage	25	1.050 €
3.4	Urnenwahlgrab	Baumgrab	25	2.450 €

3.5	Urnenwahlgrab	4 Urnen	25	1.050 €
3.6	Urnenwahlgrab	4 Urnen, sep. Lage	25	1.150 €
3.7	Urnenwahlgrab	4 Urnen, bes. Thema	25	1.550 €
3.8	Kinderwahlgrab		20	0 €
4	**Urnenreihengräber**	-		
4.1	Urnenreihengrab	Rasen	20	800 €
4.2	Verlängerung von 4.1		10	400 €
5	**Urnengemeinschaftsgräber**			
5.0	Urnengemeinschaftsgrab	ohne Gedenkstein	20	680 €
5.1	Urnengemeinschaftsgrab	mit Gedenkstein	20	1.300 €
5.2	Urnengemeinschaftsgrab	ohne Gedenkstein für 2 Urnen	40	1.250 €
5.3	Urnengemeinschaftsgrab	mit Gedenkstein, für 2 Urnen	40	2.550 €
5.4	Ordnungsamtsgrabstätten		20	330 €
6	Verlängerung von Nutzungsrechten für Wahlgrabstätten			Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird der Betrag pro Verlängerungsmonat aus den Gebühren unter 1. und 3. berechnet.

7.	Benutzung einer Kapelle	Raummiete incl. Heizung, Inventar, Pers.	180,00 €
8.	Benutzung Abschiedsraum UF	Raummiete incl. Heizung, Inventar, Pers.	60,00 €
9.	Einzelraum		40,00 €
10.	Zuschlag für Beisetzungen Montags bis Freitags außerhalb der Dienstzeit je Stunde und Person		15 €
11.	Urnenaufbewahrung je angefangenen Monat ab dem zweiten Monat		28,00 €
12.	Sargaufbewahrung je Nacht ohne Bestattung		25 €
13.	**Öffnen und Schließen einer**		
13.1	Sarggrabstätte	incl. Begleitung und Stellung Bahrwagen	450,00 €
13.2	Kindergrabstätte	incl. Begleitung und Stellung Bahrwagen	0 €
13.3	Perinatal	incl. Begleitung und Stellung Bahrwagen	0 €
14.	**Grabschmuck**		
14.1	Kunstrasen		40,00 €
14.2	Naturgrün		115,00 €
15.	**Urnenbeisetzungen**		
15.1	ohne Begleitung		135,00 €
15.2	mit Begleitung		185,00 €
16.	**Umbettungen**		
16.1	Ausgrabung eines Sarges		1.650,00 €

16.2	Ausgrabung einer Urne		185,00 €
	Genehmigung und Entsorgung v. Grabmalen		
17.	**Genehmigung Grabmal**		
17.1	Liegende Grabmale		35,00 €
17.2	Stehende Grabmale		70,00 €
17.3	Grabeinfassung		25,00 €
18.	**Abr. und Entsorg. Grabmal**		
	Liegende Grabmale		
18.1	bis 0,25 qm		40,00 €
18.2	über 0,25 qm		50,00 €
	Stehende Grabmale		
18.3	bis 0,4 qm		50,00 €
18.4	0,4 - 0,6 qm		60,00 €
18.5.	über 0,6 qm		120,00 €
19	**Urnenversand**		
19.1.	innerhalb Deutschland		35,00 €
19.2	innerhalb Europa		45,00 €
19.3	außerhalb von Europa		55,00 €
20.	Ausstellung von Urkunden usw.		15,00 €
22.	Gebühr für historische Auskünfte je Fall		18,50 €
23.	Verwaltungsgebühr Rückzahlung etc.		25,00 €
24.	**Vorzeitige Rücknahme einer Grabstätte mit der Unterhaltung bis zum Ende der Ruhefrist**		
24.1.	Sarggrabstätten	pro Jahr und Breite/Stelle	9,00 €
24.2.	Sargrasengrabstätten	pro Jahr und Breite/Stelle	4,00 €
24.3.	Urnengrabstätten ≤ 1,2 m²	pro Jahr und Breite/Stelle	4,00 €
24.4.	Urnengrabstätten > 1,2 m²	pro Jahr und Breite/Stelle	5,00 €

(2) Unberührt bleibt das Recht der Landeshauptstadt Kiel, die Erstattung notwendiger Auslagen zu verlangen.

§ 4

Entstehung der Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und Dienstleistungen.

(2) Die Gebühr ist bis spätestens einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Kiel zu entrichten (fällig).

§ 5

Stundung und Erlass

(1) Die Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Kosten für den Gebührenschuldner verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist (befristete Niederschlagung).

(2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre (unbefristete Niederschlagung).

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften, die nach § 11 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein anzuwenden sind.

§ 6

Teilerstattung

(1) Den Nutzungsberechtigten einer Wahlgrabstätte ist auf Antrag die Hälfte der entrichteten erstmaligen Nutzungsgebühren zu erstatten, wenn das Grab in seiner Gesamtheit vor Ablauf der Hälfte der erworbenen Nutzungszeit leer wieder zurückgegeben wird.

(2) Eine Grabstätte gilt auch dann als leer, wenn die satzungsgemäße Ruhefrist der dort beigesetzten sterblichen Überreste abgelaufen ist. Eingezahlte Gebühren für vorzeitig zurückgegebene Grabbreiten, die von mehrstelligen Grabstätten zwecks Verkleinerung abgetrennt worden sind, werden nicht erstattet.

§7

Vollstreckung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 8

Rechtsmittel

(1) Der Gebührenschuldner kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Gebühr bekannt geworden ist, schriftlich oder zur Niederschrift, Widerspruch bei der Landeshauptstadt Kiel erheben.

(2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, so kann der Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig erheben.

(3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung

(4) Für den Widerspruchsbescheid wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, soweit Widersprüche nicht erfolgreich waren. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung vom 22.12.1992 in der Fassung des 3. Nachtrags vom 25. Juni 1996 außer Kraft.

Kiel, den 14.12.2010

Torsten Albig

Der Oberbürgermeister